

## VEREINSSATZUNG

**Rat muslimischer Studierender und Akademiker e.V.**

(Fassung vom 19.01.2019)

|  |   |
|--|---|
| Satzung des Vereins Rat muslimischer Studierender und Akademiker e.V.<br>(Fassung vom 19.01.2019)..... | 1 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....   | 1 |
| § 2 Vereinszweck .....   | 1 |
| § 3 Allgemeine Grundsätze der Vereinsarbeit .....  | 2 |
| §3a Vereinsordnung .....   | 2 |
| §3b Mittelverwendung .....   | 2 |
| § 4 Organe des Vereins .....   | 2 |
| § 5 Der Vorstand .....   | 3 |
| § 5a Der Ältestenrat .....   | 4 |
| § 5b Geschäftsordnung .....  | 5 |
| § 6 Mitgliederversammlung .....  | 5 |
| § 6a Besondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung .....  | 6 |
| § 6b Briefwahl.....  | 7 |
| § 7 Satzungsänderungen .....   | 7 |
| § 8 Mitgliedschaft .....   | 7 |
| § 8a Ausschluss eines Mitglieds .....  | 8 |
| § 9 Beurkundung von Beschlüssen.....   | 8 |
| § 10 Beiträge .....  | 9 |
| § 11 Auflösung des Vereins .....   | 9 |

**Satzung des Vereins**  
**Rat muslimischer Studierender und Akademiker e.V.**  
**(Fassung vom 19.01.2019)**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rat muslimischer Studierender und Akademiker“ und verwendet die Abkürzung RAMSA.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) RAMSA ist ein Verein muslimischer Studierender und AkademikerInnen und bezweckt die Förderung
  - a) der Religion,
  - b) die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die gemeinschaftliche Ausübung der Religion; Durchführung und Organisation religiöser Veranstaltungen, wie das Fastenbrechen und Veranstaltungen zu den muslimischen Festtagen.
  - b) Betreuung und Beratung der Studierendenschaft und der Akademikerschaft bei der Konzeption und Durchführung muslimischer Hochschularbeit an Fachhochschulen und Universitäten.
  - c) Fort - und Weiterbildung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Mitglieder durch die vereinseigene Akademie.
  - d) Durchführung und Organisation von Dialogtreffen, Tagungen und Konferenzen, sowie projektbezogene Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze der Vereinsarbeit**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein soll seine Arbeit gegenüber seinen Mitgliedern und allen Nichtmitgliedern möglichst transparent gestalten
- (3) Die Vereinsarbeit ist überparteilich.
- (4) Der Verein achtet und schützt die verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- (5) Jede Form der Gewaltanwendung oder Aufruf zur Gewaltanwendung als Mittel der Auseinandersetzung wird vom Verein strikt abgelehnt.

#### **§3a Vereinsordnung**

Der Verein regelt weitere Grundsätze und strukturelle Details in einer Vereinsordnung, welche den Mitgliedern vorgelegt und von ihnen verabschiedet wird.

#### **§3b Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Abweichend von Absatz (3) kann der Vorstand beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nach Haushaltslage eine angemessene Aufwandsentschädigung neben der Auslagenerstattung erhalten.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung und
- c. der Ältestenrat.

## **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten, der Generalsekretärin / dem Generalsekretär und bis zu zwei Beisitzenden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Diese sind gerichtlich und außegerichtlich jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand einen besonderen Vertreter oder Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, die mindestens 12 Monate Mitglied im Verein sind und eine aktive Arbeit vorweisen. Weitere Anforderungen der Kandidatur können in der Vereinsordnung festgelegt werden. Die Überprüfung der Anforderungen erfolgt durch den Ältestenrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können außerhalb der regulären Wahlen nur aus wichtigem Grund abgewählt und durch neue Vorstandsmitglieder ersetzt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt aus dem Verein, Geschäftsunfähigkeit durch Krankheit oder Unauffindbarkeit und die Verurteilung wegen einer Straftat.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
  - d) Einhaltung der Vereins- und Geschäftsordnungen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen.

## **§ 5a Der Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat ist ein Beratungs-, Aufsichts- und Steuerungsgremium des Vereins.
- (2) Voraussetzung für eine Wahl in den und eine Tätigkeit Ältestenrat ist eine Mitgliedschaft im Verein. Wird ein Mitglied des Ältestenrats aus dem Verein ausgeschlossen, endet auch die Mitgliedschaft im Ältestenrat.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden einzeln für eine Regelamtszeit von fünf Jahren gewählt.
- (4) Kandidaten für den Ältestenrat können nur durch den Vorstand und dem Ältestenrat zur Wahl aufgestellt werden.
- (5) Nach der Regelamtszeit eines Ältestenratsmitglieds bleibt dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Ältestenrat wird vertreten durch eine von seinen Mitgliedern gewählte Sprecherin oder einen Sprecher.
- (7) Beschlüsse im Ältestenrat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers.
- (8) Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen dem Ältestenrat Bericht über die wesentlichen Vorgänge zu erstatten.
- (9) Bei wichtigen Gründen hat der Ältestenrat das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wichtige Gründe sind:
  - a) Die Handlungen des Vorstands sind nicht satzungskonform.
  - b) Der Vorstand kommt seinen Pflichten nicht nach.
  - c) Wesentliche und strategische Ausrichtung des Vereins ist gefährdet.
- (10) Insbesondere hat der Ältestenrat das Recht auf die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins zu setzen.
- (11) Die Mitglieder des Ältestenrats können vor Ende der Regelamtszeit nur aus wichtigem Grund abgewählt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt aus dem Verein, Geschäftsunfähigkeit durch Krankheit oder Unauffindbarkeit und die Verurteilung wegen einer Straftat.
- (12) Ein Mitglied des Vorstands kann erst nach dem Ablauf seiner Amtszeit und nach seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung für den Ältestenrat kandidieren.
- (13) Wird ein Mitglied des Ältestenrats in den Vorstand gewählt, endet automatisch seine Mitgliedschaft im Ältestenrat.

## **§ 5b Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt weitere Grundsätze und Strukturen des Vereins. Sie bildet den Rahmen für die Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstands.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für den Vorstand, den Ältestenrat und die Geschäftsführung bindend.
- (3) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und muss daraufhin vom Ältestenrat genehmigt werden. Wird die beschlossene Geschäftsordnung vom Ältestenrat abgelehnt, bleibt die bestehende Geschäftsordnung gültig.
- (4) Die Geschäftsordnung gilt unbefristet. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung bleibt von einem Wechsel im Vorstand oder im Ältestenrat unberührt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Ältestenrat dies beschließt oder die Einberufung von mindestens dreißig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin / den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten oder die Generalsekretärin / den Generalsekretär unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ältestenrats,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Verabschiedung der Vereinsordnung,
- f) Satzungsänderungen und

- g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - (6) Beim Beschluss entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Abstimmung wird schriftlich und geheim durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
  - (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder Generalsekretärin / Generalsekretär geleitet. Sind alle drei Personen verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
  - (8) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen, falls die ergänzenden Punkte keine Beschlüsse oder Wahlen sind.

### **§ 6a Besondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Besondere Beschlüsse sind
  - a) eine Satzungsänderung und
  - b) die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei einem besonderen Beschluss ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder erschienen sind.
- (3) Ein besonderer Beschluss erfordert eine qualifizierte 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Ist die für einen besonderen Beschluss erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Der Vorstand hat dann sofort zu einer zweiten Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von wenigstens sechs Wochen einzuladen. Im Schreiben wird darauf hingewiesen wird, dass die zweite Mitgliederversammlung über den vorgelegten besonderen Beschluss beschlussfähig sein wird. Ein besonderer Beschluss erfordert auch bei einer zweiten Mitgliederversammlung weiterhin eine qualifizierte 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6b Briefwahl**

- (1) Ein Mitglied kann anstatt einer persönlichen Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Briefwahl beantragen. Eine Beantragung muss drei Wochen vor der Versammlung geschehen. Die Beantragung muss nicht schriftlich geschehen.
- (2) Die Briefwahl kann für jegliche Beschlüsse und Wahlen, inklusiver besonderer Beschlüsse gem. § 6a, beantragt werden.
- (3) Stimmt ein Mitglied über eine Briefwahl ab, gilt das Mitglied, insbesondere bei Beschlüssen, die eine bestimmte Anzahl von anwesenden Mitgliedern benötigen, als anwesend.
- (4) Kandidaten zu einer Wahl und Beschlüsse müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugesandt werden.
- (5) Die Briefwahlunterlagen müssen dem Mitglied spätestens zehn Tage vor der Wahl zugehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie vor Beginn der Wahlversammlung vorliegen.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen Vorstandsbeschluss. Der Antrag muss eine Erklärung darüber enthalten, dass dem Antragsteller der Inhalt der Satzung und die Vereinsordnung bekannt sind und akzeptiert werden.
- (4) Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Mitgliedsanträge ablehnen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vorstand kann der Austritt auch früher erfolgen.
- (6) Neue Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das aktive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen, erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Aufnahme als Vereinsmitglied ausüben. Der Mitgliedsbeitrag ist ab Aufnahme zu entrichten. Die Mindestmitgliedschaft besteht nach Aufnahme mindestens zwei Jahre lang.

### **§ 8a Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann vorläufig durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) Desinteresse am Verein zeigt. Desinteresse liegt immer dann vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung an Versammlungen des Vereins nicht mehr teilnimmt oder die Zustellung von Einladungen unmöglich macht oder schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt grob verletzt hat oder
  - b) trotz wiederholter Aufforderung über einem Zeitraum von zwölf Monaten den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,
  - c) sich verbal oder aktiv gegen Ziele des Vereins, sein Selbstverständnis und Positionen richtet oder gegen die Satzung verstößt,
  - d) und wenn es wegen einer Straftat verurteilt wird, Gewalt anwendet oder wenn es zur Gewaltanwendung aufruft.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit. Die Mitteilung über den Ausschluss hat durch Einschreiben zu erfolgen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung, eine Prüfung durch den Ältestenrat beantragt werden. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen, den Ältestenrat über die Prüfung zu berichten. Der Ältestenrat kann innerhalb von vier Wochen den Ausschluss des Mitglieds revidieren.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung oder der protokollführenden Person der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beiträge**

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in der Vereinsordnung geregelt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss den Verein aufzulösen ist ein besonderer Beschluss gem. § 6a. Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und wenn hierzu zwingende Gründe vorliegen oder der Vereinszweck erreicht ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.